



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Samm sowie die Hofräte Dr. Mayr und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Zettl, über die Revisionen des J S, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. April 2023, G307 2222151-5/7E, sowie die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6. April 2023, G307 2222151-4/7E, vom 15. Mai 2022, G307 2222151-5/12Z, und vom 6. Juni 2023, G307 2222151-5/19Z, betreffend Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Ausweisung nach § 66 FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den **Beschluss** gefasst:

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung:

- 1 Mit verfahrensleitender Anordnung vom 7. Dezember 2023 (zugestellt mit 19. Dezember 2023) wurde der Revisionswerber, ein ungarischer Staatsangehöriger, aufgefordert, die aufgelisteten Mängel seiner - nicht durch einen Rechtsanwalt abgefassten - Revisionen binnen drei Wochen zu beheben (siehe zur näheren Darstellung des Verfahrensganges in diesen zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Rechtssachen die Ausführungen im Beschluss vom heutigen Tag, Ra 2023/22/0115-33 u.a., betreffend die Abweisung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Der Revisionswerber wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Versäumung der Frist als Zurückziehung der Revisionen gilt.
- 2 Der Revisionswerber ist dieser Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen. Das Verfahren war daher gemäß §§ 34 Abs. 2 und 33 Abs. 1 VwGG einzustellen.

W i e n , am 6. März 2024

